
KURTAXENREGLEMENT FÜR DEN BEZIRK GERSAU

(vom 22. November 2019)

Gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (KTG; SRSZ 314.100) erlässt der Bezirk Gersau das nachstehende Kurtaxenreglement.

Art. 1 Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die im Bezirk Gersau übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) Entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die vom Bezirk beauftragten Bezugsstelle verpflichtet.

² Die Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission sowie der Bezirksrat sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die von den Einzugspflichtigen geführten Belegungsunterlagen zu nehmen und nötigenfalls weitere Auskünfte zu verlangen. Sie sind über alle damit verbundenen Wahrnehmungen geschäftlicher Natur zum Stillschweigen verpflichtet.

³ Eigentümer, Vermieter und Verwalter von Bootsanlageplätzen sind zum Einzug verpflichtet.

⁴ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Entrichtung einer Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Bezirk Gersau eine dienstliche oder berufliche Tätigkeit ausüben;
- b) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes im Bezirk Gersau aufhalten;
- c) Personen in Altersresidenzen und Altersheimen sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind private Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Abgaben

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

a) Tagestarif Fr. 3.50

² Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren wird die Hälfte dieses Ansatzes erhoben. Kinder unter 6 Jahren sind Kurtaxenbefreit.

³ Eigentümer und Dauermieter (Mietdauer von mindestens 12 Monaten im Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie von Wohnbooten, die im Kalenderjahr während mindestens 12 Monaten im Bezirk Gersau aufgestellt bzw. stationiert sind, haben eine Jahrespauschale zu entrichten.

⁴ Die Jahrespauschale beträgt:

- Für Wohnungen Fr. 155.00
- Für Wohnboote (Boote mit Schlafgelegenheit) Fr. 40.00

⁵ Der Bezirksrat kann die Kurtaxen auf Antrag der Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission erhöhen, wenn höhere Aufwendungen zugunsten der Gäste dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf jedoch nicht grösser sein als die seit der letzten Kurtaxenerhöhung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. 6 Bezug der Abgaben

¹ Der Bezug der Kurtaxen und die Überwachung der Verwendung obliegen der Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission, die jeweils vom Bezirksrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

² Die Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission kann, ohne gegenteilige Weisung des Bezirkesrates, eine Person oder Organisation von Gersau mit dem Bezug der Kurtaxen beauftragen. Der Bezug erfolgt monatlich aufgrund den vom betreffenden Beherberger geführten Belegungsunterlagen und die Kurtaxen sind spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode der Bezugsstelle einzubezahlen.

³ Jahrespauschalen gemäss Art. 5 werden Ende des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen bei der Bezugsstelle zu bezahlen.

⁴ Die Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission sowie der Bezirksrat sind jederzeit berechtigt, Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen und nötigenfalls weitere Auskünfte zu verlangen. Sie sind über alle damit verbundenen Wahrnehmungen geschäftlicher Natur zum Stillschweigen verpflichtet.

⁵ Im Streitfalle unterbreitet die Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission dem Bezirksrat diese Angelegenheit, der seinerseits eine Veranlagung vornimmt. Gegen eine solche Veranlagung kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 7 Verwendungszweck und Aufsicht

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen verwendet werden.

² Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Aufgaben verwendet werden.

³ Kurtaxen dürfen auch für regionale touristische Zusammenarbeit verwendet werden.

⁴ Die Volkswirtschafts- und Kurtaxenkommission entscheidet über die Verwendung der Kurtaxengelder und schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab. Die mit den Kurtaxen betraute Person oder Organisation hat gegenüber der Volkswirtschaft- und Kurtaxenkommission jährlich Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen. Diese haben die Rechnung mittels gesonderter Rechnung zu verwalten.

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission Gersau resp. ein Revisionsunternehmen kann zur Prüfung der Rechnung über die Verwendung der Kurtaxen beigezogen werden.

Art. 8 Strafbestimmung

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Bezirksrat ausgesprochen.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Kurtaxenreglement bedarf der Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung, der darauf folgenden Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

² Der Bezirksrat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft zu setzen.

³ Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 31. Dezember 2019 abgegolten.

⁴ Das Kurtaxenreglement des Bezirks Gersau vom 21. April 2006 wird aufgehoben.

Die Stimmbürgerschaft des Bezirkes Gersau hat dem Reglement anlässlich der Bezirksabstimmung vom 22. November 2019 zugestimmt.

Das Reglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 19-153 vom 20. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Das Reglement wurde vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 40/2020 vom 21. Januar 2020 genehmigt.